

Verleihbedingungen

Landschaftspflegeverband Rheingau-Taunus e.V. (LPV)

zur Ausleihe von Geräten an Privatpersonen und Vereine für die Durchführung von Biotop-Pflegemaßnahmen

- Formelle Abwicklung des Verleihs erfolgt über den LPV
Kontakt: LPV, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach
Tel: 06124-510301/ -306/ -169, Fax: 06124-510470, email: info@lpv-rtk.de
- Standort der Geräte ist Hohenstein/Strinz-Margarethä, Aubachhalle. Dort sind die Geräte gegen Vorlage des unterzeichneten Verleihscheins abzuholen und wieder abzugeben.

1. Nutzungsgebühr

Der Verleih erfolgt ohne eine Gewinnabsicht des LPV. Es wird lediglich eine Nutzungsgebühr zur Finanzierung der Unkosten für Pflege und Unterhaltung der Gerätschaften und des Zubehörs erhoben.

2. Voraussetzungen für den Verleih

Vor der Ausleihe sind Ort und Art der mit den ausgeliehenen Gegenständen durchzuführenden Maßnahmen dem LPV mitzuteilen, um eine naturschutzfachliche Bewertung der Arbeiten evtl. unter Einbeziehung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu ermöglichen. Eine positive Beurteilung durch den LPV ist Voraussetzung für die Ausleihe.

Die ausleihende Person bestätigt, dass die ausgeliehenen Gegenstände nur für die dem LPV gegenüber erklärten Arbeiten auf den benannten Grundstücken eingesetzt werden und nicht zum Einsatz kommen für:

- eine gewerbliche Nutzung
- reguläre Pflegearbeiten durch Bauhöfe der Kommunen
- die Pflege von Haus- und Freizeitgärten oder sonstigen Freizeiteinrichtungen
- rein landwirtschaftliche Pflegearbeiten
- Arbeiten durch Jagdpächter oder deren Helfer, soweit die auszuführenden Arbeiten nicht vorrangig dem Naturschutz dienen.

3. Kautions

Für den Verleih wird eine angemessene, wertangepasste Kautions erhoben.

4. Unterhaltungspflicht der ausleihenden Person

Die ausleihende Person ist für die sachgemäße Handhabung sowie arbeitstägliche Wartung und Pflege der ausgeliehenen Gegenstände verantwortlich. Bei Unterbrechung der Verwendung und vor Rückgabe sind die Gegenstände zu reinigen, zu ölen bzw. abzuschmieren und trocken zu lagern.

5. Betrieb der Geräte

Erhält die ausleihende Person für die Verwendung und Benutzung der ausgeliehenen Gegenstände allgemeine Anweisungen, so hat sie sich daran zu halten und hat für Schäden, die durch Abweichungen von den Anweisungen entstehen, Ersatz zu leisten.

Die motorbetriebenen Geräte Motorsäge (Hoch-Entaster) und Motorsense der Firma STIHL dürfen ausschließlich mit dem darauf abgestimmten Kraftstoffgemisch „MotoMix“ der Fa. STIHL betankt werden. Zum Betrieb der Motorsäge ist ausschließlich das biologisch abbaubare STIHL BioPlus Sägekettenhaftöl zu verwenden.

6. Vorschriften zur Unfallverhütung und Haftung

Die ausleihende Person ist als Anwender der ausgeliehenen Gegenstände verpflichtet, die allgemeinen und die speziellen Anweisungen der „**Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz**“ (VSG, früher Unfallverhütungsvorschriften (UVV)) zu beachten. Beim Arbeiten mit der Motorsäge und der Motorsense verpflichtet er sich zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (Schutzhelm mit Visier und Gehörschutz, Schnittschutzhosen, Schutzhandschuhe und Sicherheitsschuhe) gemäß VSG „Forsten“. Bei der Verwendung der Einholmleiter „Tiroler Steigtanne“ sind insbesondere die VSG „Leitern und Tritte“ zu beachten.

Die Haftung vom LPV für Schäden, die der ausleihenden Person, ihren Helfern oder Beauftragten im Rahmen der beschriebenen Maßnahmendurchführung und bei Verwendung der ausgeliehenen Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vom LPV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Ausgenommen von der Haftungsvereinbarung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Allgemeinen.

Es besteht keine Haftung des LPV für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der ausgeliehenen Gegenstände entstehen.

7. Notwendige Reparaturen

Alle notwendigen Reparaturarbeiten sind, auch wenn sie durch höhere Gewalt, Fahrlässigkeit oder Einwirkung Dritter verursacht worden sind, dem LPV anzuzeigen. Der LPV behält sich die Entscheidung vor, wer die notwendigen Reparaturen ausführt. Die Reparaturkosten trägt die ausleihende Person.

Dies gilt nicht für Instandsetzungsarbeiten, die durch normale Abnutzung verursacht sind und im Zuge der Wartungsarbeiten durch den Verleiher ausgeführt werden.

8. Beschädigung oder Verlust

Werden die ausgeliehenen Gegenstände ungereinigt oder in defektem Zustand zurückgebracht, gehen die Kosten für Reinigung oder Reparatur zu Lasten der ausleihenden Person. Verlorengegangene Teile der ausgeliehenen Artikel sind zu ersetzen; Ersatzteile sind in jedem Fall ausschließlich über den LPV zu beziehen. Die Verantwortung für die ausgeliehenen Gegenstände, einschließlich der Gefahr des Untergangs durch höhere Gewalt oder sonstigen Zufall, trägt die ausleihende Person vom Beginn des Abtransportes bis zur Beendigung des Rücktransportes. Bei unmöglicher Rückgabe ist die ausleihende Person verpflichtet, gleichwertigen Ersatz zu leisten. Im Falle eines Schadensersatzes ist ein Geldbetrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Artikels benötigt wird.

9. Sonstige Pflichten der ausleihenden Person

Helfer oder Beauftragte der ausleihenden Person sind über den vollständigen Inhalt der Vertragsbedingungen zu informieren. Dritten dürfen keinerlei Rechte an den ausgeliehenen Gegenständen eingeräumt werden.